



Die Rolle der MAV im Bereich des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes

DiAG-MAV Speyer
Regionaltreffen 2018

Ziel des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Ziel des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist es, Arbeitsunfälle zu vermeiden, Gesundheitsgefahren bei der Arbeit zu verhindern und Berufskrankheiten vorzubeugen.

Gesetzliche Grundlagen

Es gibt eine Vielzahl von Arbeitsschutzvorschriften, die zu beachten sind. Man unterscheidet zwischen

- sozialem Arbeitsschutz und
- medizinisch, technischer Arbeitsschutz

Gesetzliche Grundlagen

Sozialer Arbeitsschutz:

Arbeitsschutz und Schutz besonders schutzbedürftiger Personen

- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Sozialgesetzbuch IX (SGB IX – Schwerbehindertenrecht)

Gesetzliche Grundlagen

Medizinisch – technischer Arbeitsschutz:

Schutz gesundheitlicher Gefahren am Arbeitsplatz,
präventiver Gesundheitsschutz sowie
menschengerechte Gestaltung der Arbeitsplätze.

Gesetzliche Grundlagen

Medizinisch – technischer Arbeitsschutz:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsschutzvorschriften, z.B. Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrenstoffverordnung, Biostoffverordnung, Lastenhandhabungsverordnung, techn. Regelungen
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Sozialgesetzbuch VII (Vorschriften zum Gesundheitsschutz der Träger der GuV)
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften

Gesetzliche Grundlagen

Rahmenvorgaben im Arbeitsschutzgesetz:

- Zentrale Regelungen des betrieb. Arbeitsschutzes
- § 3 Abs. 1 verpflichtet den Dienstgeber die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen
- Erforderliche Maßnahmen ergeben sich auch der arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung nach § 5

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitsschutzgesetz - Gefährdungsbeurteilung:

- Muss regelmäßig durchgeführt werden
- Mittel der Prävention
- Ist je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen

Beispiel:

- Bildschirmarbeitsplätze - § 3 Abs. 1 Satz 3
Arbeitsstättenverordnung
- Biostoffverordnung (BiostoffVO)

Gesetzliche Grundlagen

Bei der Durchführung und Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen wird der Dienstgeber vom Betriebsarzt sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt (AsiG).

Der Dienstgeber hat zudem die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während der Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.

Beispiel: Händewaschen

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitsschutzausschuss (§ 11 ASiG):

- Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus: dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.
- Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

Beteiligungsrechte der MAV

- § 1 Abs. 4 ArbSchG stellt die Rechte der MAV mit denen der Betriebsräte gleich
- Beteiligungsrechte nach MAVO:
 - § 26: Allgemeine Aufgabe der MAV sind für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und Gesundheitsförderung einzusetzen.
 - § 27: Recht auf Informationen durch den Dienstgeber
 - § 29: Anhörung und Mitberatung bei
 - Änderung von Arbeitsmethoden
 - Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs
 - Festlegung von Grundsätzen zur Gestaltung von Arbeitsplätzen

Beteiligungsrechte der MAV

- § 36 MAVO Abs. 1 Nr. 10: Zustimmungsrechte der MAV bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen.
Aber: kein Zustimmungsrecht , wenn eine konkrete Maßnahme ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist. Dann jedoch Mitregelungsbefugnis.
Beispiel: Betriebliches Eingliederungsmanagement

Beteiligungsrechte der MAV

- Nach § 5 ArbSchG hat MAV Mitbestimmungsrecht bei Gefährdungsbeurteilung
- Bestellung und Abberufung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie von Sicherheitsbeauftragten unterliegt der Mitbestimmung (Anhörung der MAV nach § 9 ASiG)

Beteiligungsrechte der MAV

§ 38 MAVO: Dienstvereinbarung

- Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen

Beispiele:

- Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Gesundheitsvorsorge für suchtkranke und suchtgefährdete Beschäftigte

Arbeitsschutz - Sicherheitsbeauftragte

- Ehrenamtlich tätig in ihrem Arbeitsbereich. Tätigkeit ist jedoch Arbeitszeit!
- Unterstützen die jeweilige Führungskraft bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsschutzes
- Kontrollieren Benutzung vorgeschriebener Schutzeinrichtungen; beobachtete Mängel werden an die Führungskraft gemeldet
- Motivieren die Beschäftigten zu sicherem und gesundheitsgerechtem Verhalten

Arbeitsschutz - Sicherheitsbeauftragte

§ 22 SGB VII (Sozialgesetzbuch VII)

- In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten muss Dienstgeber unter Beteiligung der MAV eine/n Sicherheitsbeauftragten bestellen
- Die Sicherheitsbeauftragten unterstützen den Unternehmer
- Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden

Arbeitsschutz - Sicherheitsbeauftragte

Konkrete Aufgaben:

- Sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und der persönlichen Schutzausrüstung der einzelnen Mitarbeiter zu überzeugen
- Auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam machen
- Ansprechpartner der Mitarbeiter bei festgestellten Gefahren für Sicherheit und Gesundheitsmängel
- Teilnahme an erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Mitglied im Arbeitsschutzausschuss

Arbeitsschutz - Sicherheitsbeauftragte

Wer bestimmt die/den Sicherheitsbeauftragte/n:

- Dienstgeber unter Beteiligung MAV
- Falls sich alle Mitarbeiter weigern, das Amt zu übernehmen, muss der Dienstgeber die / den Sicherheitsbeauftragte/n bestimmen unter Beteiligung der MAV
- Beteiligung der MAV nach § 22 SGB VII

Arbeitsschutz - Sicherheitsbeauftragte

Braucht jede Einrichtung eine/n Sicherheitsbeauftragte/n:

- In Einrichtungen mit mehr als 20 Beschäftigten
- Als Beschäftigte gelten in dieser Hinsicht alle in der Einrichtung versicherten Personen, dies sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII **auch „Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen“**.

Arbeitsschutz - Sicherheitsbeauftragte

Anzahl der Beschäftigten	Anzahl der Sicherheitsbeauftragten
Mehr als 20 – 50	Mindestens 1
Mehr als 50 – 200	Mindestens 2
Mehr als 200 – 500	Mindestens 3
Mehr als 500 – 750	Mindestens 4
Für jede weitere 250	Mindestens 1 zusätzlich